

Abschrift.

13 J. 535/32.

XV. H. 27/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Hilfsarbeiter J [] Z [] aus Immenstadt, Oberer [], geboren am [] zu Immenstadt,
- 2.) den Korbmacher F [] G [] aus Kempten, [], [], geboren am [] 1897 zu Kempten,
- 3.) die Korbmachersehefrau A [] G [] geb. [] verw. [] aus Kempten, [], [], geboren am [] [] zu Pfrontenried,

zu 1 und 2 z. Zt. in der Gefangenenanstalt in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 28. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Weipert,
Dr. Hertel und Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Mantel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagte Ehefrau G [] wird freigesprochen.

Die Angeklagten Z [] und [] G [] werden
wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt
Z [] zu einem Jahr neun Monaten Gefängnis,
[] G [] zu zwei Jahren Gefängnis.

Von den Strafen sind je acht Monate durch die Untersuchungshaft
verbüßt.

Die

Die Kosten des Verfahrens, soweit es die Ehefrau G [] be-
trifft, werden der Staatskasse, die übrigen Kosten werden den Ange-
klagten Z [] und [] G [] auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen die drei Angeklagten Z [], F [] G [] und A [] G []
ist Anklage erhoben, zu Kempten im Juni und Juli 1932 fortgesetzt
gemeinschaftlich das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung
des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben,
- Verbrechen gegen die §§ 81 Ziff. 2, 86, 47 StGB., § 1 des
7. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur
Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung poli-
tischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1932 (RGBl. S. 537). -
Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

I.

1.) Der Angeklagte Z [], der nach dem Besuch der Volksschule
zunächst 1 1/2 Jahre lang als Fabrikarbeiter gearbeitet hatte, war
anschließend Schlosserlehrling in den Hüttenwerken in Sonthofen und
besuchte auch etwa 1/4 Jahr lang die Hüttenwerksschule. Im Herbst
1929 wurde er für 6 Monate arbeitslos, dann fand er bis Januar 1931
bei der Stadt Immenstadt Beschäftigung als Hilfsarbeiter. Im Mai
1931 trat er bei der Reichswehr ein. Nach seiner Ausbildungszeit in
Landshut kam er Anfang September 1931 zu der 12. Kompagnie des III.
(Gebirgsjäger) Bataillons des 19. (bayerischen) Reichswehrlinien-
regiments in Kempten, von der er am 31. März 1932 auf Grund des § 24
der Heeresergänzungsbestimmung wegen mangelnder Eignung vorzeitig
entlassen wurde. Während seiner Dienstzeit erhielt er verschiedene
Disziplinarstrafen. Seine Führung wird als mangelhaft bezeichnet. Er
hat erklärt, er sei mit einem bitteren Gefühl aus der Reichswehr
ausgeschieden. Er gibt zu, während seiner Militärzeit darüber unter-
richtet worden zu sein, daß die Kommunisten versuchen, sich an
Reichswehrsoldaten und an ehemalige Reichswehrangehörige heranzuma-
chen und sie auszufragen. Er gibt auch zu, bei seinem Ausscheiden
aus der Reichswehr von seinem Kompagniechef darüber belehrt worden
zu sein, daß er sich auch nach seinem Ausscheiden durch eine Bekannt-
gabe

XV. H. 27/33.

gabe von militärischen Angelegenheiten strafbar mache.

Der Angeklagte Z [] hat eine Zugehörigkeit zu der KPD. in Abrede gestellt. Er hat behauptet, er sei durch seine Geliebte, die Fabrikarbeiterin [], die er am Tage seiner Entlassung kennen lernte und mit der er dann täglich zusammen war, in Beziehungen mit KPD.-Angehörigen gekommen, insbesondere auch nach einiger Zeit mit den Eheleuten G []. Mit F [] G [] habe er sich häufig über Kommunismus unterhalten. Er wohnte in der Nähe von G [] und kam täglich in deren Wohnung. Z [] hat zugegeben, daß er mit der KPD. sympathisiert habe. Es war ihm geständlich bekannt, daß die KPD. die gewaltsame Errichtung eines Sowjetdeutschlands nach russischem Muster erstrebt und daß sie zur Vorbereitung dieses Zieles bemüht ist, Reichswehr und Polizei in ihrem Sinne zu beeinflussen. Den Begriff der Zersetzung kennt der Angeklagte von seiner Militärzeit her.

Der Angeklagte Z [] ist vorbestraft:

- 1.) am 11. Juni 1932 vom Amtsgericht in Kempten wegen Unterschlagung mit zwei Wochen Gefängnis,
- 2.) am 13. Juni 1932 vom Amtsgericht in Kempten wegen Betrugs mit 1 Monat Gefängnis,

- beide Strafen sind durch Amnestie erlassen -

- 3.) am 11. November 1932 vom Amtsgericht in Kempten wegen Unterschlagung mit 1 Monate Gefängnis,
- 4.) am 11. November 1932 vom Amtsgericht in Kempten wegen Betrugsversuchs mit 1 Monat 1 Woche Gesamtgefängnis unter Einrechnung der Strafe Ziffer 3. Diese Strafe hat er verbüßt.

Er war seit dem 26. November 1932 in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft.

2.) Der Angeklagte F [] G [] war nach dem Besuch der Volksschule als ungelernter Arbeiter in einer Fabrik und später als Käsesalzer tätig, bis er im Februar 1917 zum Heeresdienst eingezogen wurde. Er behauptet, er sei im September 1917 zu einem Infanterieregiment an die Westfront gekommen und leicht verwundet worden. Nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten wegen unerlaubter Entfernung sei er wieder ins Feld gekommen, wo er sich das EK. II erworben und kurz vor Kriegsende eine Gasvergiftung erlitten habe. Im Jahre 1919 beteiligte sich der Angeklagte G [] an gewaltsamen spartakistischen Umsturzversuchen in Kempten. Er versuchte mit einer größeren Anzahl von Personen die gewaltsame Befreiung von Gefangenen aus dem Landgerichtsgefängnis in Kempten und wirkte bei einem Überfall auf die Un-

ter=

terkunft des ehemaligen II. Bataillons des 20. Infanterieregiments in der alten Realschule in Kempten mit, bei dem Gewehre und Maschinengewehre unter Anwendung von Gewalt entwendet wurden. Hierwegen wurde er am 8. Februar 1919 von dem Volksgericht in Kempten wegen eines fortgesetzten Vergehens des Aufruhrs rechtlich zusammentreffend mit einem fortgesetzten Vergehen des Landfriedensbruchs zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht hat in den Urteilsgründen ausgeführt, die Verurteilten seien darauf ausgegangen, die Gewalt in Kempten an sich zu reißen. Zu diesem Zwecke hätten sie das Jägerbataillon in Kempten, das der Ausführung ihrer Absichten hindernd im Wege gestanden habe und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung eingetreten sei, entwaffnen wollen, um bei der Ausführung der von ihnen beabsichtigten Gewalttaten den Widerstand des Bataillons nicht befürchten zu müssen. Im Februar 1920 wurde der Angeklagte G [] vom Amtsgericht in Kempten wegen gefährlicher Körperverletzung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt, weil er mit anderen Personen einige Angehörige des Gebirgsbataillons Nr. 42 überfallen und mißhandelt hatte. Auch sonst ist F [] G [] häufig vorbestraft, insbesondere wegen Diebstahls, Betrugs und Körperverletzung. Von 1923 ab war er als selbständiger Korbmacher tätig, bis sein Geschäft 1930 einging. Seitdem war er auf Unterstützung angewiesen. Der Angeklagte G [] verheiratete sich im Jahre 1923 mit der Angeklagten A [] G [], die ihm aus ihrer ersten Ehe 4 Kinder mit in die Ehe brachte. Aus dieser Ehe sind 7 Kinder hervorgegangen. Von diesen Kindern leben noch 8 im Alter von 2 - 16 Jahren.

Der Angeklagte G [] trat nach seinen Angaben im Sommer 1930 in die KPD. und in die Rote Hilfe ein. In der Partei bekleidete er eine Zeit lang das Amt eines Landobmannes und seit Frühjahr 1932 das eines Unterkassierers. Er räumt ein, die Ziele der KPD. zu kennen und zu wissen, daß es Bestrebungen gibt, um die Reichswehr und die Polizei für die Gedankengänge der KPD. zu gewinnen. Anlässlich der Durchsuhung seiner Wohnung wurde eine große Anzahl kommunistischer Druckschriften, darunter auch solche der Gottlosenbewegung, gefunden.

3.) Die Angeklagte A [] G [] zog bis zu ihrem 20. Lebensjahr mit ihren Eltern - Korbmacherseheleuten - im Lande herum, weshalb sie auch die Schule nur unregelmäßig besuchen konnte. Dann verheiratete sie sich mit einem Schirmmacher [], der 1920 starb, 1923 heiratete sie den Angeklagten F [] G []. Sie wurde im Frühjahr 1932

Mit=

XV. H. 27/33.

Mitglied der KPD. und der Roten Hilfe. Eine Funktion will sie nicht bekleidet, vielmehr die ihr angebotene Stellung als „Frauenleiterin“ abgelehnt haben. Sie hat an einem von der KPD. veranstalteten Erwerblosenkurs teilgenommen und hierbei die im Notizheft in Anlagenband III befindlichen Aufzeichnungen gemacht. Daß die KPD. eine Räterepublik nach russischem Muster erstrebe, hat sie nach ihrer Angabe gewußt, daß sie den gewaltsamen Umsturz erstrebe, ist ihr angeblich unbekannt gewesen, sie habe es erst in der Voruntersuchung erfahren.

II.

Ergebnis der Hauptverhandlung.

Die drei Angeklagten und eine Reihe der in dieser Sache vernommenen Zeugen, insbesondere auch diejenigen, die in der Hauptverhandlung wegen Verdachts der Teilnahme an den auf Zersetzung der in Kempten liegenden Truppenteile gerichteten Bestrebungen der KPD. unbeeidigt geblieben sind, waren in einen Landfriedensbruchprozeß verwickelt, der im Oktober 1932 vor dem Schöffengericht in Kempten schwebte, sich aber in der Berufungsinstanz durch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 erledigte. In diesem Prozeß hat der Angeklagte Z [], wie auch die [], Angehörige der KPD., durch ihre Aussagen belastet. Es herrschte daher unter den Anhängern der KPD. in Kempten gegen Z [] eine starke Mißstimmung, die in gelegentlichen Gesprächen, auf deren Zeitpunkt und Inhalt es im einzelnen nicht ankommt, Ausdruck fand. Von einem solchen Gespräch, bei dem gesagt worden sein soll, man könne den Z [] anzeigen, weil er den Kommunisten verraten habe, wo sich die Waffen und die Munition der Reichswehr befänden, hörte ein Soldat des Jägerbataillons in Kempten. Die auf seine Meldung angestellten Ermittlungen führten zur Erhebung der Anklage gegen Z [] und die Eheleute G [].

Den Angeklagten F [] und A [] G [] wird zur Last gelegt, für den Nachrichtendienst der KPD. von dem Angeklagten Z [] Erkundigungen über die Verhältnisse bei der Reichswehr in Kempten, insbesondere über die Bestände an Waffen, ihre Lagerung und über die Kasernenanlagen eingezogen zu haben. Der Angeklagte Z [] wird beschuldigt, den Eheleuten G [] die von diesen gewünschten Auskünfte in Kenntnis ihres Verwendungszwecks gegeben zu haben.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Bei

Bei den polizeilichen Erhebungen hat der Angeklagte Z [] zunächst jede strafbare Handlung in Abrede gestellt, dann aber erklärt, er wolle nunmehr die Wahrheit sagen. Er hat eingeräumt, in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1932 und dem 17. Juli 1932 in der Wohnung der Eheleute G [] auf Drängen des Angeklagten G [] Waffen- und Munitionsbestände, sowie andere militärische Einrichtungen der Garnison Kempten für die kommunistischen Zwecke und revolutionären Ziele der KPD. verraten zu haben. In der Hauptverhandlung hat er folgende Angaben gemacht, die mit seinen früheren Aussagen übereinstimmen:

Durch seine Geliebte [], die der KPD. angehört habe, sei er im Juni 1932 mit einer Anzahl Kommunisten, darunter auch den Eheleuten G [] bekannt geworden, in deren Wohnung er dann fast jeden Tag verkehrt habe. Den Angeklagten G [] sei seine frühere Zugehörigkeit zur Reichswehr bekannt gewesen. Als eines Tages, wohl Anfang Juli 1932 in den Mittags- oder Nachmittagsstunden in der Nähe der G [] Wohnung die Reichswehr mit Musik vorbeigezogen, sei die Unterhaltung auf die Reichswehr gekommen. F [] G [] habe gemerkt, daß er - Z [] - nicht gut auf die Reichswehr zu sprechen sei. Er habe zunächst gefragt, ob in der Reichswehr politisiert werde, wieviel Sozialisten, Kommunisten und Nationalsozialisten bei der Truppe seien und ob politische Zeitungen gehalten werden. Er - Z [] - habe verneint, daß über Politik gesprochen und daß politische Zeitungen gehalten würden und gesagt, über die Parteizugehörigkeit der Einzelnen wisse er nichts. F [] G [] habe dann gefragt, wie das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften und wie das Essen sei. Er - Z [] - habe erwidert: Gut. Dann sei die Sprache darauf gekommen, daß im Frühjahr 1932 in die Reichswehrekaserne in Kempten Zersetzungsschriften eingeworfen worden seien. F [] G [] habe gefragt, was von Seiten der Militärbehörden darauf geschehen sei. Er - Z [] - habe erwidert, das Bataillon habe die Sache in die Hand genommen, mehr wisse er nicht. Bei diesem Gespräch hätten die Eheleute G [] höhnisch gelacht, so daß er angenommen habe, sie wüßten über die Angelegenheit Bescheid. F [] G [] habe sich dann nach der Zahl der schweren und leichten Maschinengewehre, Gewehre und der Munition erkundigt. Er habe geantwortet, die Reichswehr in Kempten verfüge über 24 schwere Maschinengewehre, die 12. Kompagnie habe keine leichten Maschinengewehre, sondern nur schwere, leichte Maschinengewehre seien nur bei der 10. Kompagnie vorhanden. Außerdem

XV. H. 27/33.

besitze die Reichswehr in Kempten einige 100 Gewehre. Er habe erklärt daß er keine Angaben über die Munitionsbestände machen könne, da er in die einschlägigen Räume nur ganz selten gekommen sei. Dann habe F [] G [] gesagt, man sollte wissen, wo die Waffen-, Munitions- und sonstigen Räume der Reichswehr liegen. Dies sei für eine kommunistische Revolution wesentlich, da man dann leichter in die Kaserne kommen und sich dort eher zurecht finden würde. Die Überrumpelung der Reichswehr müsse rasch vor sich gehen, um sie möglichst bald außer Gefecht zu setzen. Eine Überrumpelung der Reichswehrwache sei am besten nachts möglich. Man müsse jedoch zu diesem Zweck alle wichtigen Räume der Kaserne genau kennen, wozu man eine Skizze benötige. Aus der Skizze müßten auch alle Kanalisationen zu und von der Kaserne ersichtlich sein. Er habe angenommen, G [] wolle dies wissen, um unter Umständen auf heimlichem Wege in die Kaserne zu gelangen, G [] habe gesagt, in die Skizze müßten alle Räume mit Waffen und Munition, sowie die Räume mit Alarmvorrichtungen eingezeichnet sein. Die Alarmvorrichtungen müßten auf schnellstem Wege vernichtet werden. G [] habe sich auch nach der Wachdienstinteilung, der Stärke der Wachen, den Wachkontrollen usw. erkundigt.

Über die Aufbewahrungsräume der Waffen habe er - Z [] - angegeben, 6 schwere Maschinengewehre der 12. Kompagnie würden im Kompagniebereich in versperrten Kästen auf dem Gang des ersten Stockes verwahrt. Einige schwere Maschinengewehre seien auch im Waffenraum links neben dem Wacheingang in versperrten Kästen untergebracht. Außerdem habe er erzählt, in der Schloßkaserne sei eine Schützenkompagnie, eine Maschinengewehrkompanie - die 12. Kompagnie - sowie ein Nachrichtenzug und der Stab untergebracht. Auf die Frage nach der Kompagniestärke habe er erwidert, eine Kompagnie sei 120 Mann stark, die 12. Kompagnie habe 80 Pferde, einschließlich der Tragtiere. Über die Alarmbereitschaft usw. habe er keine Auskunft erteilt, er habe darüber auch nichts gewußt. Auf die Fragen nach der Kanalisation habe er lediglich erwidert, in der Schloßkaserne sei eine Kanalisation gebaut worden, näheres hierüber wisse er jedoch nicht.

F [] G [] habe ihm erzählt, es stünden auch höhere Reichswehrangehörige der KPD. nahe. So habe der frühere Leutnant [] aus seiner Festungshaft einen Aufruf an die Kommunisten gerichtet. Dabei habe ihm F [] G [] ein Flugblatt gezeigt, in dem der Brief des Leutnants [] abgedruckt gewesen sei.

Der

Der Angeklagte Z[] hat zu seiner Verteidigung geltend gemacht, auf die Frage nach den Waffen- und Munitionsbeständen bewußt falsche Antworten gegeben zu haben und zwar einmal, um sich nichts zu vergeben, und ferner, um doch seine Ruhe zu bekommen. So habe er zum Beispiel behauptet, die 12. Kompagnie besitze 24 schwere Maschinengewehre und einige 100 Gewehre, obwohl die Bestände wesentlich geringer gewesen seien. Auch seine Angabe über die im Bereich der 12. Kompagnie verwahrten schweren Maschinengewehre sei übertrieben gewesen. Durch seine Auskünfte hätten die Eheleute G[] überdies noch nicht gewußt, wo sich die Kästen befänden, in denen die Maschinengewehre aufbewahrt würden. Von dem Waffenraum neben der Wache scheine G[] schon Kenntnis gehabt zu haben, denn er habe davon gesprochen, daß er von der Straße aus schon gesehen habe, daß dort Waffen ein- und ausgetragen würden. Er - Z[] - habe angenommen, er könne dem G[] über die Stärke der Garnison in Kempten und ihre Einteilung wahrheitsgemäße Angaben machen, da dies ja allgemein bekannt sei. Die Stärke der Kompagnie an Mannschaften, Pferden und Tragtieren sei überdies aus einer im Kompagniebereich aufgehängten Tafel zu ersehen gewesen. Man habe sie auch beim Ausrücken der Truppe ohne weiteres feststellen können.

Der Angeklagte Z[] hat sowohl bei der Polizei, wie vor dem Untersuchungsrichter erklärt, er habe angenommen, daß G[] seine Auskünfte im Interesse der KPD. verwerten wollte, „falls diese einmal Ernst machen sollte“. In der Hauptverhandlung hat er das abzuschwächen versucht, indem er erklärte, er habe sich damals zunächst nicht gedacht, daß er der KPD. durch seine Angaben Vorschub leiste. Dem widersprechen aber folgende weitere Angaben:

Hinsichtlich des Kasernenplanes, den er dem G[] nicht geliefert hätte, habe dieser angegeben, er werde ihn der Partei zuleiten. Er - Z[] - habe darauf gesagt, wenn er einen Plan liefere, welche Sicherung ihm dann die KPD. für den Fall der Entdeckung biete. Er habe Bedenken gegen eine Auskunftserteilung geäußert und gesagt, er müsse sich das erst überlegen, er könne sich mit der Sache seine ganze Zukunft verderben und unter Umständen jahrelang für andere eingesperrt werden. Abgelehnt habe er das Ansinnen der Eheleute G[] nicht, diese hätten vielmehr annehmen können, er werde ihnen die gewünschten Auskünfte geben. F[] G[] habe ihm erklärt, er werde mit Hilfe der Partelleitung dafür sorgen, daß Z[], wenn
eine

eine Flucht nötig werden sollte, auf dem schnellsten Wege über die Grenze nach Rußland komme. Der Angeklagte Z [] hat denn auch auf Vorhalt zugegeben, sich in den Punkten, in denen er dem G [] eine wahrheitsgemäße Auskunft über die Verhältnisse bei der Reichswehr gegeben hat, strafbar gemacht zu haben, weil er dazu beigetragen habe, daß die KPD. Einblick in militärische Dinge bekommen habe, was ihr bei einem etwaigen Umsturz zustatten kommen könnte. Soweit er dem G [] aber Dinge, die auch außerhalb der Kaserne allgemein bekannt gewesen seien, wie zum Beispiel die Stärke der Kemptener Garnison, die Stärke der einzelnen Kompagnien usw., mitgeteilt habe, glaube er nicht, sich strafbar gemacht zu haben. Hierzu hat er insbesondere in der Hauptverhandlung noch behauptet, er habe gesehen, daß Handwerker, die in der Kaserne gearbeitet hätten, unmittelbar neben den Rekruten tätig waren, die die Maschinengewehre reinigten und sie dann in den Kästen wieder verwahrten.

Weiter hat der Angeklagte Z [] angegeben, der Angeklagte G [] habe auch bei anderen Gelegenheiten teils vor dem geschilderten Gespräch, teils nachher versucht, von ihm Auskunft über militärische Angelegenheiten zu erlangen. Z [] will jedoch nur ausweichende Antworten gegeben haben .

Daß seine Angaben einen Racheakt gegen die Eheleute G [] darstellen, hat der Angeklagte Z [] entschieden in Abrede gestellt.

Hinsichtlich der Beteiligung der Angeklagten A [] G [] hat Z [] in der Hauptverhandlung erklärt, sie sei bei dem vorerörterten Gespräch wohl zugegen gewesen, er könne aber nicht sagen, daß sie dauernd anwesend gewesen sei, sie könne auch ab und zu gegangen sein. Fragen habe sie wohl gelegentlich gestellt; er könne aber nicht angeben, welche, nur dessen erinnere er sich, daß sie sich für die Kandle interessiert habe. Daß er eine Skizze machen sollte, habe Frau G [] nicht gesagt.

Ob die Zeugin [] bei dem Gespräch zugegen gewesen sei, wisse er nicht, es sei wahrscheinlich, da sie meistens mit ihm bei G [] gewesen sei. Er habe sich mit G [] und seiner Ehefrau wiederholt über allgemeine Dinge der Reichswehr unterhalten, wobei auch seine Geliebte [] anwesend gewesen sei. Nähere Auskünfte über die Reichswehr habe er dem G [] aber nur bei der Unterredung Anfang Juli 1932 gegeben.

Die Fabrikarbeiterin [] hat beim Untersuchungsrichter

be=

bekundet, sie sei einmal Ende Juni oder Anfang Juli 1932 wahrscheinlich am 5. oder 7. Juli 1932 nachmittags mit dem Angeklagten Z[] in der Wohnung der Eheleute G[] gewesen. Dabei sei das Gespräch auf militärische Dinge gekommen, weil auf dem Diwan ein Gewehr gelegen habe. Franz G[] habe sich nun nach der Zahl und Art der Gewehre und Maschinengewehre bei der Reichswehr, der Stärke der Kemptener Garnison usw. erkundigt. Er habe auch gefragt, wie die Kanäle in der Kaserne verlaufen und wie die Kaserne bewacht sei. Nach den Aussagen der Zeugin [] hat der Angeklagte Z[] im allgemeinen ausweichende Antworten gegeben. Sie hat auch behauptet, der Angeklagte Z[] habe am Abend nach dem Gespräch zu ihr gesagt, die Fragen des Angeklagten G[] seien ihm so komisch vorgekommen. Sie habe ihm erwidert, er hätte doch merken müssen, daß G[] die Auskünfte von ihm haben wollen, um sie verwerten zu können, wenn vielleicht „die Hitler“ etwas unternehmen wollten. Die Zeugin [] hat erklärt, bei dem Gespräch seien außer dem Angeklagten Z[] und ihr nur die Eheleute G[] anwesend gewesen. Frau G[] sei mit ihrer Wäsche beschäftigt gewesen und viel ein- und ausgegangen, so daß sie sicher nicht alles gehört habe. Die Angeklagte G[] habe bestimmt keine Fragen militärischer Art an den Angeklagten Z[] gerichtet. Bei der polizeilichen Vernehmung hat die Zeugin [] bekundet, der Angeklagte Z[] habe ihr vor der erwähnten Unterhaltung erzählt, F[] G[] wolle ihn immer über militärische Dinge ausfragen, er könne sich gar nicht denken, warum das erfolge. Sie habe ihm erwidert, die Fragen würden jedenfalls gestellt, damit die Kommunisten bei gegebener Gelegenheit die Kaserne umstellen und die Sachen herausholen könnten. In der Hauptverhandlung hat die Zeugin [] erklärt, die Frau G[] sei bei keiner Unterredung über militärische Dinge zugegen gewesen. Im übrigen hat sie nur ganz unbestimmte Aussagen gemacht und das, was zwischen G[] und Z[] gesprochen worden sei, als Redensarten hingestellt.

Der Angeklagte F[] G[] gibt zwar zu, daß er sich bei Z[] gelegentlich nach dem Essen, dem Dienst, der politischen Einstellung der Leute erkundigt habe, er behauptet, daß einmal Z[] eine drohende Äußerung über einen Offizier ausgesprochen habe, er bestreitet aber jemals an den Angeklagten Z[] Fragen über militärische Dinge, wie Waffen, Munition, Alarmvorrichtungen, Kanalisation usw. gerichtet zu haben. Er behauptet, hieran nie ein Interesse gehabt zu

haben,

haben, und bezeichnet die Angaben des Angeklagten Z [] als unrichtig und als Racheakt. Er erklärt, Z [] habe von sich aus eines Tages in seiner Wohnung, teilweise in Gegenwart des [] und vielleicht auch seiner - des G [] - Ehefrau, über die Aufbewahrung von Maschinengewehren und Handgranaten in der Kaserne gesprochen und erklärt, er getraue sich, diese Sachen allein aus der Kaserne zu holen. Z [] bestreitet, eine solche Äußerung getan zu haben. Die Zeugen [] und [] bekunden lediglich, sie seien an einem Vormittag hinzugekommen, und zwar [] in die Wohnküche, [] nur an das Fenster der Wohnküche, als G [] und Z [] sich allein unterhalten hätten. Frau G [] sei nicht zugegen gewesen, sondern ihnen außerhalb begegnet. [] hat hierbei gehört, daß Z [] gesagt habe, er brauche niemand, er könne die Sachen allein holen. Um was es sich gehandelt habe, wisse er nicht, von Gewehren oder Waffen habe er nichts gehört. [] will gehört haben, daß Z [] gesagt habe: „Ich hole die Waffen alleinig raus, ich brauche niemand“; er sei dann weitergegangen und wisse von dem Gespräch weiter nichts.

Der Angeklagte F [] G [] hat weiter behauptet, Z [] habe aus sich erzählt, in der Kaserne befinde sich in jedem Zimmer eine Alarmvorrichtung, so daß der Wachhabende im Alarmfalle nur auf einen Knopf in der Wache zu drücken brauche. Er - G [] - habe den Angeklagten Z [] gewarnt, und gesagt, er solle mit solchen Gesprächen vorsichtig sein. Er sei sich bewußt gewesen, daß das Einholen von Auskünften über militärische Angelegenheiten strafbar sei. Ferner habe er dem Z [] erklärt, der KPD. komme es nicht auf Waffen und dergleichen an, sondern auf die Gewinnung der Massen durch Aufklärung. Der Angeklagte G [] bestreitet, daß die Zeugin [] bei dieser Unterhaltung, der einzigen, die er mit Z [] über militärische Angelegenheiten gehabt habe, anwesend gewesen sei. Er bezweifelt auch, ob seine Ehefrau sich während des Gesprächs im Zimmer aufgehalten habe. Der Angeklagte G [] hat erklärt, er habe die Mitteilungen des Angeklagten Z [] keinen anderen Personen, insbesondere auch nicht an seine Parteiliebe weitererzählt. Er habe lediglich davon gesprochen, er werde in der Berufungsverhandlung wegen Landfriedensbruch angeben, daß ihm Z [] militärische Dinge mitgeteilt habe, über die er nicht habe sprechen dürfen. Er hat Beweis durch die Zeugen [] und [] - beide in Schutzhaft - dafür angetreten, daß er diesen im Juni oder Juli

1932 keinerlei Mitteilungen über Reichswehrverhältnisse gemacht habe, obwohl sie für Entgegennahme derartiger Mitteilungen die zuständige Parteistelle gewesen wären. Die Angeklagte A [] G [] hat behauptet, sie habe nie etwas von Erzählungen des Angeklagten Z [] über militärische Angelegenheiten gehört. Sie bezeichnet seine Angaben, soweit sie ihre Person betreffen, als unwahr. Sie habe auch dem Z [] nicht gedroht, sie habe nur der [] auf der Straße gesagt, sie solle den Z [] davon abhalten, andere zu beschuldigen, sonst bekomme er zuletzt noch eine Abreibung.

III.

Würdigung des Ergebnisses der Hauptverhandlung.

Die Angaben, die der Angeklagte Z [] in der Hauptverhandlung gemacht hat, stimmen im wesentlichen überein mit seinen Aussagen im Vorverfahren und in der Voruntersuchung. Dafür, daß er sie gemacht hat, um die Eheleute G [], insbesondere den F [] G [] aus Rache zu belasten, liegt nichts vor. Es bestand keine Mißstimmung des Z [] gegen G [], sondern umgekehrt eine solche gegen Z [] wegen seiner Aussagen im Landfriedensbruchprozeß. Dem Z [] ist schon bei seiner polizeilichen Vernehmung durch den Zeugen Kriminaloberkommissar [] klar gemacht worden, daß er sowohl sich selbst, als den G [], bezw. die Eheleute G [] schwer belaste. Das Verfahren ist nicht durch eine Anzeige des Z [] gegen G [] in Gang gekommen, sondern durch die Meldung eines Dritten, der von G [] nichts wußte. Der Angeklagte Z [], der, wie er zugibt, während seiner Dienstzeit darüber belehrt worden ist, daß die Kommunisten sich an Reichswehrsoldaten heranmachen und der noch bei seiner Entlassung entsprechend verwarnt worden ist, konnte auch nicht glauben, dadurch im Strafverfahren eine mildere Beurteilung zu erzielen, daß er etwa wahrheitswidrig angab, er sei ausgefragt worden. Denn einerseits lag kein Grund für ihn vor, auf Fragen einzugehen. Andererseits hat er zugegeben, von G [] darauf hingewiesen zu sein, daß dieser den Plan der Kaserne, wenn er einen solchen hätte, der KPD. zuleiten wolle. Der Angeklagte Z [] war sich also bewußt, daß er auch dann gegen die ihm erteilte Warnung handelte, wenn er auf Fragen antwortete. Hier- nach und nach dem persönlichen Eindruck des Angeklagten Z [] liegt kein Grund vor, seinen Angaben nicht zu glauben. Dagegen ist es völlig unglaubhaft, wenn der Angeklagte G [] behauptet, Z [] habe ihm

ihm aus sich, ungefragt, Angaben gemacht, er - G[] - habe ihn sogar gewarnt, über militärische Dinge zu sprechen. Denn G[] ist seit langer Zeit im Sinne der KPD. tätig, er hat schon 1919 und 1923 Straftaten begangen, die ganz in der Richtung des ihm jetzt zur Last gelegten Verbrechens liegen, er ist auch sonst oft vorbestraft und keine zuverlässige Person. Seine Behauptungen müssen daher durch die des Angeklagten Z[] als widerlegt gelten.

Demnach ist auf Grund der Angaben des Angeklagten Z[], die in etwa durch diejenigen der Zeugin [] unterstützt werden, festzustellen, daß bei einem Gespräch, das etwa im Juli 1932 in der Wohnung des F[] G[] zwischen ihm und Z[] stattgefunden hat, beim Vorbeiziehen von Reichswehr mit Musik die Rede auf die Reichswehr gekommen ist und daß F[] G[] hierbei dem Z[] eine Reihe von Fragen gestellt hat, die im Anfang noch verhältnismäßig harmlos waren, sich dann aber immer mehr auf Einzelheiten der Bewaffnung, der Truppenstärke, der Aufbewahrung von Waffen und Munition, der Zugänglichkeit und Bewachung der Kaserne bezogen. Die Art der von G[] gestellten Fragen liegt ganz im Rahmen der typischen Lokalaufklärung, wie sie von den Kommunisten betrieben wird, um durch genaue Kenntnis der Einzelheiten einer bestimmten Kaserne und Truppe die Möglichkeit vorzubereiten, die Truppe zu überrumpeln und zu entwaffnen, wenn es einmal zu dem von der KPD. betriebenen und bei einer für sie günstigen Lage beabsichtigten bewaffneten Aufstand kommen sollte. Eine solche Lokalaufklärung, die sich auf die konkreten Verhältnisse einer bestimmten Truppe bezieht, richtet sich unmittelbar gegen die Sicherheit der Schlagkraft der Reichswehr und ist geeignet und darauf gerichtet, die Reichswehr untauglich zu machen zur Erfüllung ihrer Aufgabe, den Bestand des Reichs zu schützen. Die den Angeklagten zur Last gelegte Tat fällt daher nicht unter die Straffreiheit, die das Gesetz vom 20. Dezember 1932 gewährt, bleibt vielmehr strafbar nach der Ausnahmenvorschrift des § 8 Ziffer 5 jenes Gesetzes.

Die Art der Fragestellung, aber auch der von Z[] mitgeteilte ausdrückliche Hinweis des G[], daß im Falle der Entdeckung ihm die Flucht nach Rußland ermöglicht werde, wie weiter auch die Äußerung des G[], ein Plan von der Kaserne sei für die Partei von Vorteil, zeigen, daß die Fragen nicht harmlos, etwa aus Neugierde gestellt wurden, sondern in der Absicht, im Interesse der kommunistischen Zersetzungstätigkeit Aufklärung zu erhalten. Der Zusammenhang zwischen

den

den auf Zersetzung der Reichswehr gerichteten Bestrebungen der KPD., deren tätiger Anhänger G [] war, und der Ausfragung liegt klar zutage. Zugleich erhellt, daß der ausforschende G [], wie auch Z [], subjektiv sich dieser Bedeutung der Ausfragung bewußt waren, denn G [] wies ausdrücklich mehrfach darauf hin, daß er einen Plan der Kaserne für die KPD. haben möchte und daß Z [] im Entdeckungsfalle von der Partei in Sicherheit gebracht werde. Die vom Angeklagten G [] unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung, er habe den Parteinstanzen keine Meldung von dem Gespräch erstattet, kann als sachlich unerheblich unterstellt werden. Denn auch wenn sie wahr ist, wird dadurch nichts dafür erbracht, daß das Gespräch nicht stattgefunden habe oder daß es nicht im Sinne einer kommunistischen Lokalaufklärung zu werten sei. Der Angeklagte G [], der schon einmal 1919 an einem kommunistischen Unternehmen gegen eine Reichswehrtruppe teilgenommen hat, konnte die von Z [] erfragte Kenntnis auch verwenden, wenn er sie nicht weitermeldete. Er war selbst die geeignete Stelle, seine Kenntnis im gegebenen Falle zu verwerten.

Von Bedeutung für die Lokalaufklärung waren alle nach den Angaben des Z [] von F [] G [] gestellten Fragen. Daraus, ob die Truppe mit der Verpflegung zufrieden und ihr Verhältnis zu den Offizieren gut war, wie auch aus den politischen Neigungen, die etwa in ihr sichtbar wurden, ergaben sich Schlüsse auf ihre Widerstandskraft, sowohl gegen Zersetzungseinflüsse, wie gegen Angriffe. Daß die Fragen über Aufbewahrung und Anzahl von Waffen und Munition, über Anzahl der Mannschaften und Tiere, über die Bewachung und die Zugänglichkeit der Kaserne von Bedeutung waren, erhellt ohne weiteres. Soweit der Angeklagte Z [], wie er behauptet, und sich nicht widerlegen läßt, keine, oder ganz allgemeine oder wesentlich unrichtige Antworten gegeben hat, liegt auf seiner Seite keine Mitteilung vor, die geeignet ist, den kommunistischen Zersetzungsbestrebungen zu dienen. Aber er hat zum Teil Antworten gegeben, die richtig waren. Im einzelnen hat er zunächst die von außen sichtbare Verbringung von Waffen in einen Raum links neben dem Eingang insofern bestätigt und ergänzt, als er bejaht hat, dieser Raum sei zur Aufbewahrung von Waffen bestimmt. Er hat sodann den Aufbewahrungsort von Maschinengewehren an einer Stelle, die ein Fremder nicht kennen konnte, richtig angegeben. Wenn Z [] sich darauf beruft, daß gelegentlich Handwerker bei Arbeiten in der Kaserne diesen Aufbewahrungsort gesehen haben, so ist das uner-

heb=

heblich. Dadurch, daß bestimmte, feststellbare und auswählbare Personen Kenntnis erlangten, war die Art der Aufbewahrung nicht allgemein bekannt und insbesondere nicht der KPD. erkennbar. Der Angeklagte Z[] hat ferner über die Kopfstärke der Kompagnie und die Anzahl der Tiere ungefähr richtige Angaben gemacht. Wenn auch beim Ausrücken der Truppe zu Übungen diese Tatsachen erkennbar werden, so enthalten seine Mitteilungen doch die Bestätigung von sachkundiger Seite, daß eine bestimmte Stärke bestehe. Dagegen waren die Antworten des Z[] auf die übrigen Fragen teils wesentlich unrichtig, teils zu allgemein, um Schlußfolgerungen zu ermöglichen. Über Munition und über die Kanäle hat er nichts gesagt, ebenso nichts über die Bewachung. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist auch nicht ersichtlich, welchen Sinn die Frage nach der Kanalisation haben konnte.

Demnach hat sich der Angeklagte F[] G[] durch seine Fragen, der Angeklagte Z[] durch die vorgenannten zutreffenden Antworten, deren Bedeutung der Senat im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen wie vorstehend gewürdigt hat, einer auf die Untauglichmachung der Reichswehr gerichteten Zersetzungshandlung schuldig gemacht. Dadurch ist bei beiden Angeklagten der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, Verbrechen nach §§ 81, 86 StGB., erfüllt. Denn die Handlung ist nach den vorstehenden Feststellungen beiderseits in dem Bewußtsein begangen worden, der KPD. Unterlagen für die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes zu verschaffen. Die Angeklagten Z[] und G[] sind demnach nach § 86 StGB. zu bestrafen.

Gegen die Angeklagte A[] G[] besteht zwar der dringende Verdacht, daß sie an der Ausfragung des Z[] teilgenommen hat, jedoch hat die Hauptverhandlung einen zu ihrer Verurteilung ausreichenden Beweis nicht ergeben. Es läßt sich einerseits nicht widerlegen, daß sie nur ab und zu gegangen ist, andererseits nicht feststellen, welche Fragen sie gestellt hat. Die Angaben des Z[] hierüber waren von Anfang an, mit Ausnahme der Fragen nach den Kanälen, zu allgemein gehalten, als daß erkennbar wäre, inwieweit sich die Angeklagte A[] G[] in das Gespräch gemischt hat. Die Frage nach den Kanälen ist weder in ihrer Bedeutung klar, noch ist sie von Z[] beantwortet worden. Sie ist auch nicht geeignet, darzutun, daß die Frau G[] im Sinne einer kommunistischen Ausspähung gefragt hat. Es kann sich vielmehr um ein bloßer Neugierde entspringendes Interesse han-

handeln, wenn sie bei diesem Punkt Fragen gestellt hat. Sie war daher mangels genügender tatsächlicher Belastung freizusprechen.

Bei der Strafzumessung waren den beiden Angeklagten Z [] und F [] G [] mildernde Umstände mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der kommunistischen Ausforschung von Verhältnissen der Reichswehr für die Sicherheit des Staates zu versagen. Bei Z [] war erschwerend zu berücksichtigen, daß er vorbestraft ist, daß er sich nach seiner Entlassung von der Reichswehr Kreisen zugewandt hat, deren staatsfeindliche Einstellung er kannte, daß er seine Verpflichtung, über militärische Dinge zu schweigen, verletzt hat, und daß er Angaben gemacht hat, die für seine frühere Truppe und die in ihr weiter dienenden Kameraden gefährlich werden konnten, daß er auch vorbestraft ist. Andererseits war sein junges Alter und sein Geständnis mildernd zu berücksichtigen.

Gegen F [] G [] fällt sein Vorleben, insbesondere seine frühere gegen die Reichswehr gerichtete Tätigkeit erschwerend ins Gewicht, ferner der Umstand, daß er den viel jüngeren Z [] für die staatsfeindlichen Zwecke der KPD. hat ausnützen wollen, und daß er hierdurch dessen Straftat mit verschuldet und ihn unglücklich gemacht hat.

Hiernach erschien gegen Z [] eine Gefängnisstrafe von einem Jahr neun Monaten, gegen F [] G [] eine solche von zwei Jahren angemessen. Die Anrechnung von Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung hinsichtlich der Angeklagten Zolleiß und Graßl auf § 464, hinsichtlich der A [] G [] auf § 467 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Hertel.

Die Reichsgerichtsräte Dr. Weipert und Dr. Schultze sind in Ferienurlaub abwesend und daher verhindert, ihre Unterschriften beizufügen.

gez. Driver.
